

Anmeldung zur Architekturreise nach São Paulo, Brasilia, Belo Horizonte, Inhotim und Rio de Janeiro vom 15. bis 27. November 2017

Bitte senden Sie das ausgefüllte Anmeldeformular an die Überbau Akademie:

Fax +43 1 934 66 59-40,

Email: akademie@ueberbau.at.

Wir leiten es an den Reiseveranstalter **a-tour** weiter.



Veranstalter:

a-tour - Architekturführungen in Hamburg

Donnerstraße 5

D-22763 Hamburg

Hiermit melde ich mich verbindlich zur Reise nach Brasilien vom 15. bis 27. November 2017 an:

Name, Vorname

Anschrift

Telefon / Telefax

Geburtsdatum

E-mail

Beruf / Tätigkeit

- Übernachtung im EZ zum Preis von 4.990,- Euro
- Übernachtung im DZ zum Preis von je 4.490,- Euro zusammen mit Herrn / Frau
- ggf. gewünschte zusätzliche Übernachtungen vom bis

- Bitte informieren Sie mich auch über Ihre Reiserücktrittversicherungen

Es gelten die AGB des Reiseveranstalters. Der Veranstalter behält sich kurzfristige Programmänderungen vor. Eine Haftung für Unfälle jeglicher Art wird nicht übernommen. Jeglicher Versicherungsschutz (Reiserücktritt, Gepäck etc.) liegt im Ermessen der Teilnehmer.

Mit Ihrer Anmeldung wird eine Anzahlung von 20% des Gesamtpreises fällig.
Die Restzahlung ist bis 15.09.2017 erforderlich.

Die angeschlossenen allgemeinen Geschäftsbedingungen habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Anmeldeschluss: 30. Juni 2017

Datum / Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde a-tour - Architekturführungen in Hamburg - im Folgenden a-tour genannt - den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann ausschließlich schriftlich erfolgen. Sie erfolgt für den Anmeldenden sowie für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Anmelder erkennt mit seiner Anmeldung die Reisebedingungen für sich und alle mit ihm angemeldeten Personen verbindlich an. Der Reisevertrag kommt durch die Annahme in Form der Reisebestätigung durch a-tour zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Anmeldung des Kunden ab, so ist dies ein neues Angebot des Reiseveranstalters, an das er bis zu 10 Tage gebunden ist. Die Annahme des neuen Angebotes durch den Reisenden kann durch sofortige Bestätigung oder durch Stillschweigen erfolgen innerhalb der Bindungsfrist. Die Korrektur aufgrund von Irrtümern durch Druck bzw. Rechenfehler bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Zahlung des Reisepreises

Mit Bestätigung wird zum 15.07.2016 eine Anzahlung von 20% des Gesamtpreises fällig. Die Restzahlung ist bis 14.10.2016 erforderlich.

§ 3 Leistungen, Leistungs und Preisänderungen

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters in seiner Anzeige, die das Programm darstellt. Nebenabreden, Zusatzvereinbarungen oder Sonderwünsche bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Reiseveranstalter, ansonsten sind sie nichtig. a-tour behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Preiserhöhungen sind dem Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt mitzuteilen. Preiserhöhungen danach sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, die den Gesamtcharakter der Reise verändert, ist der Kunde berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten. Veränderungen einzelner Programmpunkte, die nicht durch den Reiseveranstalter verschuldet sind, fallen nicht darunter. Nach der Erklärung über Preiserhöhungen oder Reiseänderungen durch a-tour muss der Kunde das vorgenannte Recht unverzüglich geltend machen.

§ 4 Rücktritt des Reiseveranstalters

Bei verspätet eingehenden Zahlungen um mehr als 10 Tage durch den Reisenden behält sich der Veranstalter das Rücktrittsrecht vor; die Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Bei Nichtzustandekommen der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl pro Reise behält sich der Veranstalter das Rücktrittsrecht bis 2 Wochen vor Reisebeginn vor; erfolgte Anzahlungen werden unverzüglich zurückerstattet. Der Kunde wird unverzüglich informiert nach Eintritt dieser Entscheidung. Weitere Ansprüche durch den Reisenden werden ausgeschlossen. Der Reiseveranstalter behält sich ohne Einhaltung einer Frist oder auch während der Durchführung einer Reise, das Rücktrittsrecht vor, wenn der Reisende sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass dies die sofortige Aufhebung des Reisevertrags rechtfertigt. Dies gilt auch, wenn sich der Reisende nicht an sachlich gerechtfertigte Hinweise hält oder die anderen Mitreisenden nachhaltig in unzumutbarer Weise stört. Kündigt der Reiseveranstalter in einem solchen Falle, behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Angerechnet werden ersparte Aufwendungen. Die Nachweispflicht obliegt dem Reisenden. Zusätzliche Kosten für die Rückfahrt des Reisenden gehen zu dessen Lasten.

§ 5 Rücktritt durch den Reisenden

Der Kunde kann jederzeit von einer gebuchten Reise zurücktreten. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der Kündigung beim Reiseveranstalter während der veröffentlichten Geschäftszeiten. Aus Beweissicherungsgründen sollte die Kündigung schriftlich erfolgen. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise ohne Erklärung nicht an, so kann das a-tour Ersatz für die von ihm getroffenen Reisevorbereitungen und/oder Aufwendungen und/oder bereits geleistete Vorrauszahlungen verlangen. Im Falle eines Rücktritts gelten folgende pauschalierte Aufwandsentschädigungen als vereinbart:

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Stornierung bei a-tour.

ab dem 60. Tag bis zum 42. Tag vor dem ersten Exkursionstag 30% des Reisepreises

ab dem 41. Tag bis zum 34. Tag vor dem ersten Exkursionstag 40% des Reisepreises

ab dem 33. Tag bis zum 15. Tag vor dem ersten Exkursionstag 60% des Reisepreises

ab dem 14. Tag bis zum 1. Tag vor dem ersten Exkursionstag 90% des Reisepreises

am Tag der Anreise ist 100% des Reisepreises

a-tour empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktritts- und Reisetransportkostenversicherung bei Abschluss des Reisevertrages durch den Reisenden selbsttätig. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet, oder wenn die Reise wegen Fehlens der Reisedokumente wie z.B. Reisepass oder notwendiger Visa oder aus einem anderen Grund, den der Reiseteilnehmer zu vertreten hat, nicht angetreten wird.

§ 6 Haftung und Beschränkung der Haftung

a-tour haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für

1. eine gewissenhafte Reisevorbereitung
2. eine sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
3. eine ordnungsgemäße Leistungserbringung der in der Anzeige beschriebenen und vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

Die vertragliche Haftung ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, sofern der Schaden nicht durch den Reisenden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Fremdleistungen, Ausstellungen usw.

Der Reiseveranstalter haftet nicht

1. für gelegentliche Ausfälle / Störungen in der Strom, Wasser, Heizungsversorgung
2. für die ständige Betriebsbereitschaft von Einrichtungen wie Lift, Sauna, Schwimmbad etc.
3. für Ausfälle oder Verzögerungen in der Leistungserbringung bedingt durch Verkehr, Witterungseinflüsse oder aufgrund einer Panne des Reisebusses, die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
4. für Sachschäden, Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks sowie der Reiseausrüstung (Kamera, etc.) des Kunden
5. bei Diebstahl und höherer Gewalt
6. bei Leistungsstörungen oder Mängeln anderer Leistungsträger, die der Reiseveranstalter nur vermittelt hat
7. bei Personenschaden, Krankheiten und Unfällen des Kunden.

Indiesem Zusammenhang empfiehlt der Reiseveranstalter den Abschluss einer Reiseunfallversicherung, einer Reisehaftpflichtversicherung und einer Reisegepäckversicherung sowie den Abschluss einer Auslandskrankenschutzversicherung.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Verjährung

Bei Leistungsstörung ist der Kunde verpflichtet alles Zumutbare zu tun, um zur Behebung der Störung beizutragen und den Schaden gering zu halten. Der Kunde hat im Falle einer Leistungsstörung den Reiseleiter oder den Reiseveranstalter unverzüglich zu informieren. Die Verletzung dieser Pflicht bewirkt, dass der Anspruch auf eventuellen Schadensersatz oder Ausgleich entfällt. Der Kunde kann seine Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise beim Reiseveranstalter schriftlich geltend machen. Sämtliche Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren 6 Monate nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Reise.

§ 8 Pass, Zoll, Visa, Devisen und Gesundheitsvorschriften

Jeder Reisende ist grundsätzlich selbst für die Einhaltung der Pass, Zoll und devisenrechtlichen sowie gesundheitlichen Bestimmungen des Reiselandes sowie der Durchreiseländer verantwortlich. Kunden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind selbst für die Beantragung von Visa oder anderer Einreiseerlaubnisse in die jeweiligen Reiseländer oder Durchreiseländer verantwortlich. Der Reiseveranstalter erteilt auf Anfrage die notwendigen Bestätigungen. Jeder Kunde hat seine Reisedokumente griffbereit mitzuführen und sie auf behördliches Verlangen vorzuzeigen. Das Mitführen von Drogen ist untersagt. Verstößt ein Reisender gegen die genannten Bedingungen und entstehen ihm dadurch Nachteile oder Kosten, z.B. für Rückreise oder Strafen, so trägt er diese Kosten selbst. Etwaige zusätzliche Kosten, die dem Reiseveranstalter hierdurch entstehen, kann er dem Reisenden in Rechnung stellen. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, Kunden, die die Ein bzw. Durchreise verweigert bekommen oder deren Überprüfung länger als eine normal übliche Grenzkontrolle benötigt, von der Weiterreise auszuschließen. Hierdurch dem Kunden entstehende Kosten gehen zu dessen Lasten.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung oder des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung oder des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die Reisebedingungen. Veranstalter:

a-tour - Architekturführungen in Hamburg

Donnerstraße 5

22763 Hamburg

Fon +49 (0)40 23939717

www.a-tour.de

mail@a-tour.de